

**38. Änderung des Flächennutzungsplans
(Aufhebung der 23. Änderung,
Steuerung der Windenergienutzung)**

Begründung

Stand: Feststellungsbeschluss

Gemeinde Havixbeck

1	Planungshintergründe / Planungsziel	2	Inhaltsverzeichnis
2	Überörtliche Planungsvorgaben	4	
3	Belange des Landschafts- und Naturschutzes	5	
4	Inhalt der Aufhebung	5	
5	Auswirkungen der Planung	6	
6	Anforderungen des Klimaschutzes, der Anpassung an den Klimawandel und des Hochwasserschutzes	6	
7	Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen / Bodenschutz	7	
8	Umweltbericht	7	
8.1	Vorbemerkung zur Bearbeitungstiefe	7	
8.2	Einleitung	8	
8.2.1	Kurzdarstellung des Inhalts	8	
8.2.2	Umweltschutzziele	9	
8.3	Beschreibung und Bewertung des Umweltzustands (Basiszenario) und die Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplans	10	
8.3.1	Schutzgut Mensch	11	
8.3.2	Schutzgut Tiere / Pflanzen / Biototypen / Biologische Vielfalt	11	
8.3.3	Schutzgut Boden	12	
8.3.4	Schutzgut Fläche	12	
8.3.5	Schutzgut Wasse	12	
8.3.6	Schutzgut Klima/ Luft	13	
8.3.7	Schutzgut Landschaft	13	
8.3.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	13	
8.3.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	14	
8.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	14	
8.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	14	
8.6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	14	
8.7	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen gem. der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	15	
8.8	Zusätzliche Angaben	15	
8.8.1	Methodische Merkmale	15	
8.8.2	Monitoring	15	
8.9	Zusammenfassung	16	
8.10	Referenzliste der Quellen	16	

Anhang

Planzeichnung der 38. FNP-Änderung zur Aufhebung der 23. FNP-Änderung (Steuerung der Windenergienutzung)

1 Planungshintergründe / Planungsziel

Mit der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 2004 hat die Gemeinde Havixbeck von der in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bestehenden Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Windenergienutzung im Gemeindegebiet räumlich durch eine Konzentrationszonen im Naturer Feld südlich der Ortslage Havixbeck zu steuern. Darüber hinaus wurde auch eine Höhenbegrenzung von 100 m dargestellt. Gemäß der Regelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sollte diese positive Darstellung zur Ordnung der Windenergienutzung verbunden sein mit einer Ausschlusswirkung für privilegierte Windkraftvorhaben außerhalb dieser Konzentrationszone.

Mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.10.2020 (Az. 4 CN 2/19, Revisionsentscheidung zu einem Musterfall des OVG NRW vom 06.12.2017, Az. 7 D 100/15.NE) wurden im Nachhinein die Anforderungen an die Bekanntmachung derartiger Planungen unter dem Aspekt, dass dem Bürger insbesondere die Ausschlusswirkung nachdrücklich und nachvollziehbar vor Augen geführt werden müsse, neu definiert. Die Bekanntmachung der 23. Änderung des FNP der Gemeinde Havixbeck erfüllt diese Anforderungen nicht. Da lediglich die Konzentrationszone im Rahmen der Bekanntmachungsunterlagen veröffentlicht wurde, ist den Bürgern die wesentliche Rechtswirkung der 23. FNP-Änderung, nämlich die Einschränkung der Privilegierung außerhalb der Konzentrationszone, nicht deutlich gemacht worden. Damit konnte auch die in § 215 vorgesehene Rügefrist nicht in Gang gesetzt werden. Dieser formelle Fehler gilt daher als sogenannter „Ewigkeitsmangel“. Faktisch bedeutet dies, dass zwar die Konzentrationszone (theoretisch einschließlich der damit verbundenen Höhenbegrenzung auf 100 m, was durch die Rechtsprechung allerdings aus anderen Gründen verneint wird, vgl. VG Münster, Urteil vom 02.04.2020, Az. 10 K 4573/17) wirksam ist, nicht jedoch die ursprünglich damit intendierte Ausschlusswirkung. Da die Konzentrationszonen-Darstellung der 23. Änderung darüber hinaus deutlich von den Vorgaben des gültigen Sachlichen Teilplans „Energie“ zum Regionalplan Münsterland abweicht (dieser enthält zwei Zonen) ist allerdings anzunehmen, dass die Planung insgesamt unwirksam ist.

Eine entsprechende Rechtsexpertise wurde durch die Kanzlei Wolter Hoppenberg mit Schreiben vom 09.03.2021 (Verfasser: Thomas Tyczewski) der Gemeinde Havixbeck übermittelt.

Eine „einfach“ Heilungsmöglichkeit durch eine Neubekanntmachung scheidet aufgrund zahlreicher materieller Mängel der damaligen Planung aus. Diese Mängel wurden im Laufe der Jahre durch die Recht-

sprechung in vielen vergleichbaren Planungen herausgearbeitet. Im Übrigen hat sich die bundesrechtliche Lage durch das „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ vom 20.07.2022 vollständig verändert. Gemäß dem dort neu formulierten § 249 Abs 1 BauGB entfällt die Steuerungsmöglichkeit des § 35 Abs. 3 Satz 3 für Windenergievorlagen vollständig. In § 245e BauGB vorgesehene Übergangsregelungen würden zum einen voraussetzen, dass eine neue Steuerungsplanung bis zum 01.02.2024 wirksam geworden wäre, zum anderen würde diese dann auch nur längsten bis zum 31.12.2027 Bestand haben.

Es muss konstatiert werden, dass die durch § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB den Gemeinden an die Hand gegebene Steuerungsmöglichkeit unter Berücksichtigung der ständigen Rechtsprechung des OVG und des BVerwG ohnehin zu keiner wirklichen Steuerung mehr geführt hat und nunmehr durch den Bundesgesetzgeber auch abgeschafft worden ist.

Schließlich muss auch akzeptiert werden, dass der Stellenwert der regenerativen Energien vor dem Hintergrund der Klimaschutzbestrebungen und der Umstellung der zentralen Energieversorgung mit fossilen Energieträgern oder Atomkraft auf dezentrale regenerative Energiequellen national wie international deutlich zugenommen hat. Der technische Fortschritt in der Entwicklung möglichst effizienter Windkraftanlagen hat dazu geführt, dass die Errichtung dieser Anlagen auch im Binnenland wirtschaftlich ist und beachtliche Mengen regenerativen Strom erzeugt werden kann, dem ein ständig steigender Bedarf aufgrund der grundlegend veränderten Versorgungsstrukturen gegenübersteht. Die veränderten geopolitischen Gegebenheiten durch den Angriffskrieg gegen die Ukraine haben zudem wieder in den Focus gerückt, dass der Ausbau der Windenergie auch im Interesse der öffentlichen Sicherheit ist. Ein entsprechender Abwägungsvorrang wurde zwischenzeitlich in § 2 des Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) verankert und mit dem „überragenden öffentlichen Interesse“ und „der öffentlichen Sicherheit dienend“ begründet.

Es ist daher Ziel des Rates der Gemeinde Havixbeck, mit dieser 38. Änderung des FNP die Darstellungen der 23. Änderung des FNP ersatzlos aufzuheben. Hinsichtlich der ohnehin nicht mehr wirksamen Ausschlusswirkung handelt es sich um eine klarstellende (deklaratorische) Aufhebung.

2 Überörtliche Planungsvorgaben

- **BauGB-Ausführungsgesetz NRW**

Mit Datum vom 15.07.2021 ist das „Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen“ (BauGB-AG NRW) in Kraft getreten. Dieses Landesgesetz beruht auf der in § 249 Abs. 3 BauGB enthaltenen Ermächtigung, einen pauschalen Wohnvorsorgeabstand von maximal 1.000 m zu definieren. Das BauGB-AG NRW definiert insbesondere, auf welche wohngenutzten Gebäude sich dieser Vorsorgeabstand bezieht.

Für die Aufhebung der 23. Änderung hat diese neue gesetzliche Regelung insofern Relevanz, da der Vorsorgeabstand von 1.000 m künftig auch ohne kommunale Steuerungsplanung im Zuge anstehender Genehmigungsplanungen zu berücksichtigen ist und faktisch eine entprivilegierte Zone schafft. Aktuelle Bestrebungen der Landesregierung, dieses Gesetz zu ändern, beschränken sich nach derzeitigem Stand darauf, Repoweringvorhaben von den Regelungen auszunehmen.

- **Landesplanung**

Die angestrebte Aufhebung der ursprünglich vorgesehenen Ausschlusswirkung sowie der Konzentrationszonen mit Höhenbeschränkung entspricht dem Grundsatz 10.1.1 des Landesentwicklungsplans NRW (LEP). Demnach soll sich die Energieversorgung an den Potenzialen erneuerbarer Energien orientieren. Diese Potenziale werden nunmehr sowohl in der Fläche als auch in der Höhe deutlich effizienter erschlossen.

- **Regionalplanung**

Eine Übereinstimmung dieser Aufhebung der bisherigen kommunalen Steuerung der Windenergie mit Ausschlusswirkung mit den Zielen und Grundsätzen des Sachlichen Teilplans Energie zum Regionalplan Münsterland ist gegeben. Ziel 2 macht deutlich, dass auch außerhalb der regionalplanerischen Windeignungsbereiche die Nutzung von Windenergie möglich ist. Die in Grundsatz 3 geforderte verstärkte Möglichkeit des Repowering wird durch dieses Aufhebungsverfahren ebenfalls unterstützt. Mit der Aufhebung der 34. FNP-Änderung wird auch die bisherige Höhenbeschränkung beseitigt.

Eine Anfrage nach § 34 Abs.1 Landesplanungsgesetz wurde zu Beginn der Planungsverfahren an die Bezirksregierung gerichtet.

Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung vom 12.12.2022 den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Regionalplans zur Anpassung an den LEP NRW gefasst. Ein Widerspruch dieser 38. FNP-Änderung zu den dort formulierten Zielen in Aufstellung ist nicht erkennbar.

3 Belange des Landschafts- und Naturschutzes

Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes werden durch die Aufhebung der 23. Änderung faktisch nicht tangiert. Zum einen hat sich die bisher angenommene Ausschlusswirkung der 23. FNP-Änderung als offensichtlich unwirksam erwiesen, zum anderen unterliegt die privilegierte Nutzung des Außenbereichs durch Windkraftanlagen einer umfassenden immissionsrechtlichen Prüfung, die auch alle Aspekte des Arten- und Landschaftsschutzes beinhaltet. Die Aufhebung der 23. FNP-Änderung führt daher nicht zu neuen Konfliktsituationen mit den Belangen von Natur- und Landschaft. Schlussendlich dient der Umstieg der Energieversorgung auf regenerative Energiequellen – am leistungsstärksten ist hier die Windkraftnutzung – über die Reduzierung des CO₂-Ausstoßes auch dem Natur- und Artenschutz, so dass bei diesen Belangen ohnehin eine Abwägung in jedem Einzelfall erforderlich ist.

4 Inhalt der Aufhebung

Wie der Planzeichnung zu entnehmen ist, bezieht sich die Aufhebung auf das gesamte Gemeindegebiet, da die wesentliche Wirkung der Aufhebung der 23. FNP-Änderung in der Beseitigung der Ausschlusswirkung und die Wiederherstellung der allgemeinen Privilegierung ist.

Folgende Einzeländerungen führen zur Aufhebung der 23. FNP-Änderung

- Streichung der Darstellung „Konzentrationszone“ einschließlich der dort vorgesehenen Höhenbegrenzung
- Gesonderter textlicher Hinweis, dass mit diesen Streichungen auch keine Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB mehr gegeben ist.

Der Hinweis auf die nicht mehr gültige Ausschlusswirkung ist rein deklaratorisch, da diese Wirkung aufgrund des formellen Fehlers im Rahmen der Bekanntmachung der 23. Änderung ohnehin nicht eingetreten ist. Dieser „Ewigkeitsmangel“ ist offenkundig, so dass der FNP Windkraftvorhaben außerhalb der Konzentrationszonen der 23. FNP-Änderung nicht mehr entgegengehalten werden kann.

5 Auswirkungen der Planung

Die wesentlichen Auswirkungen dieser Änderung bestehen darin, dass es nun möglich, auch an anderen Standorten im Gemeindegebiet privilegierte Windkraftanlagen zu errichten, wenn keine anderen Belange entgegenstehen. Damit wird keineswegs das gesamte Gemeindegebiet Havixbeck zu einer großen Windkraftzone. Im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigung werden unterschiedlichste Belange geprüft. Dies fängt an mit dem zurzeit noch rechtlich gesicherten 1.000 m-Vorsorgeabstand zu den Ortslagen, der möglichen Immissionsbelastung vorhandener Wohnnutzung im Außenbereich, einer ggf. vorhandenen optisch bedrängenden Wirkung, artenschutzfachlichen Belangen, notwendigen technischen Abständen zu Infrastruktureinrichtungen und einer Vielzahl weiterer Kriterien, die mittlerweile bis hin zur Störung seismologischer Stationen gehen können.

Unabhängig von diesen entgegenstehenden Einzelbelangen spielt auch der wirtschaftliche Betrieb eine nicht unerhebliche Rolle, ob eine Windkraftanlage errichtet wird oder nicht. Die Frage der Windhöflichkeit ist dabei nicht mehr so entscheidend, da aufgrund der Höhe moderner Windkraftanlagen eine ausreichende Anströmung im Flachland als gesichert gelten kann. Auf die Wirtschaftlichkeit wirken aber weitere, sehr unterschiedliche, häufig auch sehr individuelle Faktoren ein. Neben den Anschaffungsinvestitionen, Pachtzahlungen, Höhe der EEG-Vergütung und Kosten für Ausgleichsmaßnahmen sind die Netzanbindungsmöglichkeiten und die Standorterschließung häufig auch limitierende Faktoren. Schließlich müssen Standorte, einschließlich der nicht unerheblichen bauordnungsrechtlichen Abstände (Baulasten) überhaupt verfügbar sein.

6 Anforderungen des Klimaschutzes, der Anpassung an den Klimawandel und des Hochwasserschutzes

Durch die Aufhebung der Ausschlusswirkung für die Errichtung privilegierter Windkraftanlagen und der Aufhebung der Höhenbeschränkung innerhalb der ehemaligen Konzentrationszonen wird die Steigerung regenerativ erzeugter Energie durch Wind deutlich verbessert. Dies wiederum trägt zur Senkung des CO₂-Austoßes bei.

Es werden keine Maßnahmen vorbereitet, die die Folgen des Klimawandels verstärken oder Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ beeinflussen.

Die Ziele und Grundsätze des Bundesraumordnungsplanes Hochwas-

erschutz (BRPH) werden durch diese Planung nicht berührt bzw. können im Rahmen der konkreten Bauausführung beachtet werden. Auswirkungen auf das Hochwasserrisiko sind durch die geringen dauerhaft versiegelten Flächen von Windkraftanlagen nicht zu erwarten. Die dauerhaft zu befestigenden Flächen werden üblicherweise wasser-durchlässig gestaltet.

7 Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen / Bodenschutz

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen zu begründen.

Im vorliegenden Fall wird mit der Aufhebung der 23. Änderung des Flächennutzungsplans mehr Fläche für die Nutzung durch Windkraftanlagen zur Verfügung gestellt. Da es sich bei Windkraftanlagen um privilegierte Vorhaben im Außenbereich handelt, ist eine formal-rechtliche Konkurrenz nicht gegeben. Die faktische Flächenkonkurrenz ist eher gering, da in der Regel nicht mehr als 2.100 bis 2.500 qm Fläche pro Anlage der landwirtschaftlichen Produktion entzogen werden (Maststandort einschließlich dauerhaft zu befestigender Flächen für die Wartung). Grundsätzlich ist bei den meist erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen darauf zu achten, dass möglichst keine hochwertigen Böden dazu in Anspruch genommen werden.

8 Umweltbericht

8.1 Vorbemerkung zur Bearbeitungstiefe

Gemäß § 2 Abs. 4 i.V.m § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist für die vorliegende Aufhebung der 23. FNP-Änderung eine Umweltprüfung erforderlich. Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Die Kommentierung zu § 2 BauGB (Ernst / Zinkahn / Bielenberg / Krautzberger, BauGB, § 2 Rn. 519) stellt klar, dass sich die Umweltprüfung auf das beziehen muss, was angemessener Weise verlangt werden kann. Dabei ist entscheiden, inwieweit der Bauleitplan die Voraussetzungen für die Zulassung später beantragter Vorhaben und somit neues Baurecht schafft. Das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht hat in einem Urteil vom 20.08.2015 (1 KN 142/13) dazu – privilegierte

Vorhaben im Außenbereich – wegweisende Ausführungen gemacht. Demnach schafft die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Aufhebung der Ausschlusswirkung kein NEUES Baurecht, da Windkraftanlagen ohnehin gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind (soweit kein öffentlicher Belang entgegensteht).

Im Umweltbericht sind die planbedingten Umweltauswirkungen darzustellen. Diese 38. FNP-Änderung schafft allerdings keine planungsrechtliche Grundlage für Vorhaben, die andernfalls gemäß § 35 unzulässig wären. Mit der Beseitigung der Ausschlusswirkung wird kein neues Baurecht geschaffen. Künftige Windkraftanlagen können nicht unter erleichterten Voraussetzungen zugelassen werden. Vielmehr ist bei jedem künftigen Windkraftvorhaben gemäß § 35 BauGB zu prüfen, ob dem Vorhaben öffentliche Belange entgegenstehen. Der Prüfumfang der immissionsrechtlichen Genehmigung ändert sich nicht.

Da eine vollumfängliche Prüfung künftiger Windanlagen-Projekte im Genehmigungsverfahren erfolgt und angesichts der notwendigen Daten auch erst dort möglich ist, erübrigt sich im Rahmen dieser Aufhebung der 23. FNP-Änderung eine vollumfängliche Vorab-Beurteilung theoretischer Umweltauswirkungen durch nicht näher konkretisierbare Windkraftanlagen, zu denen weder die Anzahl, die Standorte noch die technische Ausprägung prognostizierbar sind. Es erfolgt daher keine artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme und Prüfung der Auswirkungen räumlich detailliert.

Von vornherein kann angenommen werden, dass durch diese Aufhebung der 23. FNP-Änderung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, da jedes Vorhaben im Detail im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren auch auf die Umweltauswirkungen geprüft wird und z.B. unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte eine Genehmigung ausschließen. Die folgenden Ausführungen orientieren sich dennoch an dem Gliederungskatalog der Anlage 1 zum Baugesetzbuch.

8.2 Einleitung

8.2.1 Kurzdarstellung des Inhalts

Mit der vorliegenden 38. FNP-Änderung (Aufhebung der 23. FNP-Änderung) soll die Ausschlusswirkung für Windkraftanlagen im Gemeindegebiet aufgehoben werden. Die derzeit bestehende Ausschlusswirkung verhindert eine sinnvolle und zeitgemäße Weiterentwicklung des Ausbaus der regenerativen Energiequelle Wind im Gemeindegebiet. Folglich bezieht sich die Aufhebung der 23. FNP-Änderung auf das gesamte Gemeindegebiet.

Mit Umsetzung der Planung wird die Darstellung als „Konzentrationszonen zur Windenergienutzung“ einschließlich der dort vorgesehenen Höhenbegrenzung aufgehoben.

8.2.2 Umweltschutzziele

Folgende, auf Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben zu verschiedenen Schutzgütern sind für Windkraftvorhaben relevant und werden in den immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele, die für die vorliegende Aufhebung von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele berücksichtigt werden.

Umweltschutzziele	
Mensch	- Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. BauGB, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Entsprechend erfolgt bei künftigen Bauvorhaben ein gutachterlicher Nachweis der Sicherung des Immissionsschutzes der angrenzenden Nutzungen. - Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im BauGB (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	- Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des BauGB (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. - Umweltschutzziele im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sowie artenschutzrechtliche Belange werden auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend berücksichtigt.

Umweltschutzziele	
Boden, Fläche und Wasser	- Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des BauGB (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben. - Das Umweltschutzziel, eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1 Landesbodenschutzgesetz) wird auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend geprüft und berücksichtigt. Negative Auswirkungen unterliegen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung und werden auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung kompensiert.
Landschaft	- Die Berücksichtigung dieses Schutzgutes ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des BauGB vorgegeben.
Luft und Klima	- Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des BauGB, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NRW Vorgaben für den Klimaschutz. - Der vorliegende Bauleitplan trägt den entsprechenden Zielen insofern Rechnung, als das eine sinnvolle und zeitgemäße Weiterentwicklung des Ausbaus der regenerativen Energiequelle Wind ermöglicht wird.
Kultur- und Sachgüter	- Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des BauGB bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

8.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustands (Basiszenario) und die Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplans

Da mit der Aufhebung der 23. FNP-Änderung kein unmittelbar neues Baurecht geschaffen wird, können baubedingte Umweltauswirkungen, die geeignet sind, den Änderungsbereich erheblich zu beeinträchtigen, im Vorhinein ausgeschlossen werden. Darüber hinaus ist derzeit nicht bekannt, wie viele Windkraftanlagen an welchen Orten im Gemeindegebiet zukünftig errichtet werden sollen. Nachfolgend werden daher die Auswirkungen der Aufhebung der 23. FNP-Änderung (s. Kap 5), insbe-

sondere die Aufhebung der Höhenbegrenzung und die Streichung der Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB betrachtet.

8.3.1 Schutzgut Mensch

In Bezug auf das Schutzgut Mensch werden sämtliche umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt berücksichtigt.

Eine Verträglichkeit künftiger Windkraftanlagen wird auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand entsprechender Immissionsschutzgutachten geprüft. Gegebenenfalls werden zur Vermeidung immissionsschutzrechtlicher Konflikte erforderliche Maßnahmen festgelegt. Durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes treten keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut auf.

8.3.2 Schutzgut Tiere / Pflanzen / Biototypen / Biologische Vielfalt

Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Biototypen und Biologische Vielfalt berücksichtigen die gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes und sichern u. a. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume.

Der Änderungsbereich der vorliegenden 38. FNP-Änderung (Aufhebung 23. FNP-Änderung) umfasst das gesamte Gemeindegebiet. Detailliertere Informationen zu vorhandenen Biototypen sowie dem vorhandenen Artenspektrum werden auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung berücksichtigt und geprüft. Im Fall zukünftiger Windkraftanlagen wird die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, wenn konkrete Auswirkungen anlagenspezifisch vorherzusehen sind, abschließend geprüft.

Darüber hinaus werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, insbesondere die Berücksichtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000, begutachtet.

Für Eingriffe in Natur und Landschaft werden entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung formuliert.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine erheblich negativen Auswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Tiere/ Pflanzen/ Biototypen/ Biologische Vielfalt ersichtlich.

8.3.3 Schutzgut Boden

In Bezug auf das Schutzgut Boden werden u.a. die Schutzwürdigkeit unterliegender Bodentypen berücksichtigt. Dies geschieht auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Im Falle zukünftiger Windkraftanlagen wird Boden in geringen Umfang (ca. 2.100 bis 2.500 qm Fläche pro Anlage) in Anspruch genommen. Hierdurch werden die ursprünglichen Bodenverhältnisse kleinräumig verändert. Im Falle zukünftiger Anlagen sind die verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen im Rahmen der Genehmigungsplanung einschließlich der Eingriffsregelung gem. § 14 ff BNatSchG zu berücksichtigen.

Für das Schutzgut Boden sind durch die vorliegende FNP-Änderung keine erheblich negativen Auswirkungen abzusehen.

8.3.4 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut berücksichtigt eine Flächeninanspruchnahme durch zukünftige Planungen, insbesondere Versiegelungen.

Eine Flächeninanspruchnahme wird für zukünftige Windkraftanlagen im Rahmen ihrer immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft und ausgeglichen. Der Ausgleich künftiger Anlagen erfolgt durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen infolge der Eingriffsregelung gem. § 14 ff BNatSchG. Insgesamt ist mit der Errichtung zukünftiger Anlagen eine geringe dauerhafte Flächeninanspruchnahme (ca. 2.100 bis 2.500 qm Fläche pro Anlage) verbunden.

Erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind durch die vorliegende FNP-Änderung nicht zu prognostizieren.

8.3.5 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut berücksichtigt u.a. die innerhalb des Änderungsbereiches vorhandenen Oberflächengewässer sowie Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete. Des Weiteren findet der Schutz des Grundwassers Berücksichtigung.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind im Falle zukünftiger Bauvorhaben im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung zu bewerten.

Unter Berücksichtigung der großräumigen Wirkung der Grundwasserströme werden diese Veränderungen voraussichtlich nicht erheblich sein und die (Grund-)Wasserhältnisse werden nicht wesentlich gestört. Hinsichtlich der vergleichsweise geringen und z.T. temporären Flächeninanspruchnahme bei der Errichtung von Windkraftanlagen sind voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutz-

gut zu erwarten. Darüber hinaus ist eine Betroffenheit von Oberflächengewässern sowie Wasserschutzgebieten durch die vorliegende FNP-Änderung nicht gegeben.

8.3.6 Schutzgut Klima/ Luft

Das Schutzgut berücksichtigt u.a. die Zuordnung des Änderungsbereiches zu verschiedenen Klimatopen sowie deren thermischen Situationen oder Ausgleichsfunktionen.

Windkraftanlagen leisten einen Beitrag zur Erzeugung regenerativer Energien und haben dadurch einen positiven Einfluss auf das Schutzgut Luft und Klima infolge einer CO₂ Einsparung.

Durch zukünftige Bauvorhaben können leistungsstarke und effiziente Windkraftanlagen eingesetzt werden. Negative Auswirkungen sind durch die Aufhebung der Ausschlusswirkung durch die positiven Auswirkungen der Windkraftanlagen hinsichtlich der Einsparung von CO₂ voraussichtlich nicht zu erwarten. Detaillierte Auswirkungen sind auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu bewerten. Insgesamt sind die Umweltauswirkungen jedoch eher positiv einzustufen.

8.3.7 Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut berücksichtigt u.a. die Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Windkraftanlagen können aus landschaftsästhetischen Aspekten prägend sein. Visuelle-negative Auswirkungen sind durch die bisher festgesetzte Höhenbegrenzung im Änderungsbereich in der Fernwirkung beschränkt. Der Wegfall der Höhenbegrenzung für künftige Anlagen kann potenziell zur Veränderung des Landschaftsbildes führen. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung werden potenzielle Auswirkungen künftiger Anlagen auf das Schutzgut bewertet und nach den einschlägigen Vorschriften durch Geld, das zur Verbesserung des Landschaftsbildes an anderer Stelle genutzt werden kann, ausgeglichen.

Mit der vorliegenden FNP-Änderung werden keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.

8.3.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Das Schutzgut berücksichtigt Kulturgüter, Orte in der Kulturlandschaft und Sachgüter.

Eine erhebliche Betroffenheit von Kultur- und Sachgüter sind durch die vorliegende Aufhebung der 23. FNP-Änderung nicht zu prognostizieren.

ren. Im Falle künftiger Bauvorhaben sind u.a. die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Eine abschließende Bewertung künftiger Anlagen erfolgt auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Zu berücksichtigen ist seit dem 20. Juli 2022 der § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, wonach erneuerbaren Energien zumindest zeitweilig (bis zur Treibhausgasneutralität) als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden soll.

8.3.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Nennenswerte Wirkungszusammenhänge zwischen den Schutzgütern, die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische/ abiotische Faktoren) hinausgehen, sind im Rahmen der Aufhebung der 23. FNP-Änderung nicht zu erwarten.

8.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei einer Nichtaufhebung der Ausschlusswirkung einschließlich der Höhenbegrenzung bleibt die Errichtung von Windkraftanlagen im Änderungsbereich beschränkt. Effizientere, neue Windkraftanlagen könnten nicht errichtet werden und die Energiequelle nicht ausgebaut werden.

8.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind auf der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsebene, wenn konkrete Auswirkungen absehbar werden, zu beschreiben.

Im Zuge der Genehmigungsplanung erfolgt eine Bilanzierung und Kompensation möglicher Eingriffe und sofern erforderlich die Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen.

Ebenfalls werden im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendigen Maßnahmen formuliert.

8.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Eine Steuerungswirkung der Windenergie im Gemeindegebiet durch die Ausweisung weiterer Konzentrationszonen stellt keine akzeptable Alternative zur Aufhebung der Ausschlusswirkung dar.

Entscheidend ist auch, dass durch das Wind-an-Land-Gesetz (Artikelgesetz, das auch das BauGB ändert) für derartige Neuplanungen in den Übergangsregelungen des § 245e des BauGB befristet ist. Eine

Wirksamkeit einer Neuplanung bis zum 01.02.2024 ist aufgrund des hohen Planungs- und Gutachtenaufwandes nicht mehr leistbar, so dass dann der neue § 249 BauGB zum Tragen kommt, wonach die Steuerungsmöglichkeiten des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für Windkraftvorhaben entfallen.

8.7 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen gem. der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes geplanten Nutzungen lassen kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu voraussichtlichen, erheblich nachteiligen Auswirkungen führen. Brandschutzrechtliche Vorgaben werden im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsebene betrachtet. Weitere notwendige Maßnahmen können auf der nachfolgenden Genehmigungsebene über Gutachten festgelegt werden.

8.8 Zusätzliche Angaben

8.8.1 Methodische Merkmale

Die erforderliche Datenerhebung für die Umweltprüfung erfolgte anhand vorliegender Daten. Die Beschreibung und die Umweltauswirkungen der Schutzgüter erfolgten verbal-argumentativ. Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich.

Grundsätzlich ergibt sich bei der Zusammenstellung der Angaben die Schwierigkeit, dass die genaue Anzahl der zukünftig zu errichtenden Windkraftanlagen im Gemeindegebiet sowie deren Standort nicht absehbar ist. Weitere nennenswerten Schwierigkeiten traten bei der Zusammenstellung der Angaben nicht auf.

8.8.2 Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bauleitplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Fachbehörden unterstützt.

Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der ggf. erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass unerwartete Auswirkungen durch die Fachbehörden im Rahmen von bestehenden Überwachungssystemen und der Informationsverpflichtung nach § 4 (3) BauGB gemeldet werden.

8.9 Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Aufhebung der 23. FNP-Änderung wird eine Ausschlusswirkung im Gemeindegebiet Havixbeck einschließlich einer Höhenbegrenzung von Windkraftanlagen aufgehoben.

Nach Prüfung der einzelnen Schutzgüter kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass mit der vorliegenden Aufhebung der 23. FNP-Änderung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter verbunden sind. Zukünftige Bauvorhaben richten sich folglich nach den Regelungen des § 35 BauGB. Mit der Aufhebung der 23. FNP-Änderung sind keine unmittelbaren baulichen Einwirkungen zu erwarten. Bau- und Betriebsbedingte Auswirkungen künftiger Windkraftanlagen auf die Schutzgüter können erst im Rahmen der immissionschutzrechtlichen Genehmigungen, wenn konkrete Auswirkungen anlagenspezifisch vorherzusehen sind, betrachtet werden.

8.10 Referenzliste der Quellen

- Land Nordrhein Westfalen: Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen (TIM online NRW). Online unter: <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>. Abgerufen: Januar 2023
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (Dezember 2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

Coesfeld, den 28.07.2023

Dipl.-Ing. Michael Ahn, Stadtplaner AKNW / DASL

Laura Gindera, M.Sc. Forstwissenschaften und Waldökologie

WoltersPartner Stadtplaner GmbH

Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld